

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 86/2006

Sitzung vom 31. Mai 2006

783. Anfrage (Sparen im Asylwesen, Folgemaassnahmen im Kanton Zürich)

Kantonsrat Matthias Hauser, Hüntwangen, hat am 20. März 2006 folgende Anfrage eingereicht:

Anfangs März 2006 konnte man verschiedenen Medienberichten zum Asylwesen in der Schweiz Folgendes entnehmen:

- Auf Grund des Rückgangs der Asylgesuche kann die Infrastruktur des Bundes und der Kantone im Asylbereich künftig jährlich noch auf insgesamt 10000 statt wie bisher 20000 Asylgesuche ausgerichtet werden. Der Bund wird dadurch sein Personal im Asylbereich um 200 Stellen reduzieren.
- Asylbewerbende werden gemäss Beschluss des Bundesrates vom 1. März 2006 künftig statt 30 Tage insgesamt 60 Tage in den Empfangsstellen des Bundes verbleiben.
- Falls die Anzahl der Asylgesuche plötzlich ansteigen würde, könnte das Departement für Verteidigung und Bevölkerungsschutz (VBS) während sechs Monaten rund 40000 Asylsuchende betreuen. Diese Frist genügt den Kantonen zur Anpassung der Infrastruktur.
- Neue Kategorien von Asylbewerbenden erhalten Rückkehrhilfe.
- Der Bund zahlt den Kantonen neu eine Pauschale von Fr. 1800 statt Fr. 600 monatlich für die Nothilfe an Personen, welche für ihr Asylverfahren einen Nichteintretensentscheid (NEE) erhalten haben.

Obwohl die fünf geschilderten Entwicklungen auch für den Kanton Zürich eine Entlastung im Asylwesen bringen, passt die Regierung offenbar die Ziele und Praxis im Asylvollzug den geänderten Umständen nicht an. Nach wie vor sollen neue Durchgangszentren eröffnet werden, und die Betreuungskapazität des Kantons wird erhöht. In einer entsprechenden Debatte hat der zuständige Regierungsrat sogar prognostiziert, dass auf Anfang 2007 die Anzahl der Asylsuchenden, welche dem Kanton zugewiesen werden, massiv ansteigen wird.

Folgende Fragen stelle ich zum gesamten Sachverhalt:

1. Wie kommt es zur Aussage des Regierungsrates, dass die Anzahl der zu betreuenden Asylsuchenden für den Kanton Zürich ansteigen wird, obwohl diese Anzahl gesamtschweizerisch sinkt?

2. Wie reagiert der Kanton Zürich auf die geschilderten fünf Entwicklungen (Antwort bitte detailliert, auch im Sinn von vorbehaltenen Entschlüssen)?
3. Kann auch im Kanton Zürich der Personalaufwand im Sozialamt, respektive der finanzielle Aufwand für die Betreuung von Asylsuchenden, reduziert werden? Wenn nein, weshalb nicht? Wenn ja, welche Schritte sind geplant?
4. Wie stellt die Regierung sicher, dass der Kanton in der Betreuung von Asylsuchenden während der ersten Phase des Verfahrens sowie in der Gewährung der Nothilfe für NEE keine Überkapazitäten unterhält?
5. Wie könnte die Unterbringung von Personen mit NEE im Kanton Zürich noch weniger attraktiv gestaltet werden (analog dem erfolgreichen Vorgehen des Kantons Bern, Stichwort Jaunpass)?

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Matthias Hauser, Hüntwangen, wird wie folgt beantwortet:

Gemäss Art. 80 Abs. 1 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 (AsylG; SR 142.31) gewährleisten die Kantone die Fürsorge für Personen, die sich gestützt auf dieses Gesetz in der Schweiz aufhalten. Nicht unter diese Regelung fallen seit 1. April 2004 die Personen, auf deren Asylgesuche nicht eingetreten wurde. Sie sind nach dem Nichteintretensentscheid dem Ausländerrecht unterstellt und gelten als Ausländer mit illegalem Aufenthalt. An die Stelle der bisherigen Sozialhilfe im Rahmen der Asylfürsorge tritt bei ihnen nur noch die Nothilfe, die der Kanton zu seinen Lasten bei Bedarf im Rahmen von Art. 12 der Bundesverfassung (SR 101) gewähren muss. Die beanspruchte Nothilfe wird dabei grundsätzlich in besonderen, von den ordentlichen Asylstrukturen getrennten und zentral durch den Kanton betriebenen Nothilfestrukturen gewährt. Bei Inkrafttreten der Asylgesetzrevision, über die voraussichtlich im Herbst abgestimmt wird, fallen neu auch die Personen, deren Asylgesuch rechtskäftig abgewiesen wurde, unter den genannten Sozialhilfestopp.

Im Bereich der Unterbringung und Betreuung von Asylsuchenden gehören Schwankungen zum Alltag. Die Zuweisungszahl ist dabei für sich allein kein Kriterium für die Errichtung oder Aufhebung von Durchgangszentren. Die Kapazität an Durchgangszentren steht vielmehr in Abhängigkeit zum Bestand an Asylsuchenden im Kanton. Um

Schwankungen sowohl bei der Zuweisung als auch beim Bestand aufzufangen zu können, bedarf es eines gewissen Minimums an ständig verfügbaren Plätzen.

Zu Frage 1:

Auf- und Abbau der Strukturen im Asylwesen von Kanton und Gemeinden werden durch den Zu- und Weggang und damit verbunden den Bestand der um Asyl nachsuchenden Personen bestimmt. Die Zahl der Neuzugänge an Asylgesuchten ist im letzten Jahr gesamtschweizerisch auf rund 10000 gesunken. Hingegen ist der Bestand von Asylsuchenden im Kanton Zürich mit rund 9500 Personen nach wie vor hoch. Bei einer Ausdehnung des Sozialhilfestopps im Rahmen der anstehenden Asylgesetzrevision müssten die Kapazitäten im Nothilfereich im Laufe des nächsten Jahres erhöht werden.

Zu Frage 2:

Der Kanton Zürich hat die erforderlichen Anpassungen in den Asylstrukturen von sich aus immer wieder vorgenommen. Darunter fällt auch der Personalaufwand. Ungeachtet dessen, ob ein Notfallkonzept des Bundes bereitsteht oder nicht, müssen die Kantone wegen der Schwankungen, wie sie im Asylbereich typisch sind, ständig eine bestimmte Infrastruktur aufrechterhalten. Dies gilt insbesondere für den Kanton Zürich, der seit vielen Jahren für die Unterbringung und Betreuung der Asylsuchenden in der ersten Phase zuständig ist, bevor er die Asylsuchenden den Gemeinden zuweist. Die Beschaffung und Bereitstellung geeigneter Unterkünfte sind Prozesse, die von langer Hand geplant werden müssen und bis zur Realisierung viel Zeit in Anspruch nehmen können. Es kann diesbezüglich auf die aktuellen Projekte des Kantons verwiesen werden.

Die auf den 1. April 2006 erfolgte Verlängerung der Höchstdauer des Aufenthalts der Asylgesuchsteller in den Empfangszentren des Bundes von einem auf zwei Monate sowie die damit verbundene Absicht, möglichst viele Verfahren in den Empfangszentren abzuwickeln und die Anzahl der noch hier in Rechtskraft erwachsenen Entscheide zu erhöhen, hat der Regierungsrat im Rahmen der Vernehmlassung begrüsst. Dabei beantragte er, dass der Bund künftig alle Anhörungen übernimmt. Damit würde vermieden, dass die Kantone wie bisher immer wieder als Manövriermasse benutzt werden, wenn ein Anstieg oder ein Rückgang der Gesuche zu verzeichnen ist und im Bereich der Befragungen Stellen auf- oder abgebaut werden müssen.

Unterstützt hat der Regierungsrat in seiner Vernehmlassung auch die auf den gleichen Zeitpunkt erfolgte Ausdehnung des Kreises der Berechtigten für Beratung und finanzielle Unterstützung bei der Rück-

kehrhilfe. Die Möglichkeit, dass auch Personen mit noch nicht rechtskräftigem Nichteintretensentscheid Rückkehrhilfe erhalten können, kann einen Anreiz zur selbstständigen Ausreise darstellen. Die erwähnte Ausdehnung führt allerdings zu einer zusätzlichen Belastung der kantonalen Rückkehrberatungsstellen, ohne dass diese mit einer zusätzlichen Abgeltung des Bundes verbunden wäre. Die Kantone erhalten heute für ihre Rückkehrberatungsstellen eine Grundpauschale sowie eine Entschädigung pro ausgereiste Person.

Der pauschale Beitrag des Bundes an die kantonalen Aufwendungen für die Nothilfe deckt auch nach der Erhöhung auf gegenwärtig Fr. 1800 nur einen Teil der anfallenden Kosten ab. Dabei ist zu unterstreichen, dass der Bund mit der Papierbeschaffung die grundlegende Voraussetzung schaffen muss, dass weggewiesene Personen durch die Behörden notfalls in ihr Heimatland zurückgeführt werden können und damit keine weiteren Nothilfekosten verursachen.

Zu Frage 3:

Das unter dieser Frage genannte Kantonale Sozialamt hat bei der Abteilung Asylkoordination zwei Stellen abgebaut. Ebenso hat das Migrationsamt den Personalbestand im Befragungsbereich kontinuierlich gesenkt.

Zu Frage 4:

Zur Erfüllung seines Auftrags in der ersten Phase der Unterbringung bedarf der Kanton eines Grundstocks an Liegenschaften. Er unterhält zurzeit elf Unterkünfte, wovon vier in seinem Eigentum stehen. Das Mietverhältnis für die Notunterkünfte Aspholz in Zürich ist auf Ende Juni 2006 gekündigt worden. Stattdessen konnte das Zentrum Hammermühle in Kempthal wieder in Betrieb genommen werden. Der Kanton plant die Errichtung von zwei Zentren in Oberembrach und Eglisau. Diese sollen ihm dauerhaft zur Verfügung stehen, um die Unterbringung von Asylsuchenden und die Gewährung der Nothilfe an Personen im Wegweisungsvollzug langfristig sicherstellen und wirtschaftlich gestalten zu können.

Der Kanton Zürich ist in der externen Begleitgruppe des Bundes zur Überwachung der Auswirkungen des Ausschlusses von Personen mit einem rechtskräftigen Nichteintretensentscheid (NEE) aus dem Sozialhilfesystem des Asylbereichs (Monitoring NEE) durch den Chef des Kantonalen Sozialamtes und den Chef des kantonalen Migrationsamtes vertreten. Er kann somit die Entwicklung des Bedarfs an Unterkünften genau verfolgen und darauf reagieren.

Zu Frage 5:

Personen, auf deren Asylgesuch nicht eingetreten wurde, haben wie einleitend ausgeführt Anspruch auf Nothilfe im Sinne von Art. 12 der Bundesverfassung. Die Nothilfe umfasst Obdach, Nahrung, Kleidung, die Möglichkeit zur Körperpflege sowie die medizinische Versorgung. Sie wird in dafür bezeichneten einfachen Kollektivunterkünften gewährt und erfolgt grundsätzlich in Form von Sachleistungen. Die Personen werden insoweit betreut, als dies für den geordneten Betrieb in den Unterkünften und die Vermeidung von unerwünschten Auswirkungen auf die Umgebung und die Nachbarschaft erforderlich ist. Die Unterkünfte befinden sich in der Regel abseits von Wohnsiedlungen und sind bescheiden eingerichtet. Die übrigen Leistungen sind minimaler Natur. Zusammengefasst ist das Angebot unattraktiv. Abgelegene Gebiete, die bereits vom Standort her unattraktiv wären und konkrete Möglichkeiten für eine Unterbringung bieten würden, gibt es im Kanton Zürich nur wenige. Die Suche nach Liegenschaften gestaltet sich ausserordentlich schwierig. Das Kantonale Sozialamt prüft jedes Angebot auf seine Eignung als Nothilfestruktur oder als Durchgangszentrum. Auch wenn solche Liegenschaften über eine nur bescheidene Ausstattung verfügen müssen, gilt es gleichwohl, einen minimalen Standard einzuhalten, dies auch, um eine möglichst wirtschaftliche Betriebsführung gewährleisten zu können.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Sicherheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi